

**SCHWEIZER PRESSERAT
CONSEIL SUISSE DE LA PRESSE
CONSIGLIO SVIZZERO DELLA STAMPA**

Sekretariat/Secrétariat:
Ursina Wey, Rechtsanwältin
Effingerstrasse 4a
3011 Bern
Telefon/Téléphone: 033 823 12 62
info@presserat.ch / www.presserat.ch

**Wahrheitspflicht / Meinungspluralismus / Illustrationen /
Anhören bei schweren Vorwürfen / Berichtigung
(International Christian Fellowship c. «Blick.ch»)**

**Stellungnahme des Schweizer Presserats 1/2017
vom 13. Februar 2017**

I. Sachverhalt

A. Am 22. Oktober 2016 veröffentlichte «Blick.ch» einen Beitrag mit dem Titel «Gefährliche Gurus». In der Spitzmarke hiess es: «So mächtig sind Sekten in der Schweiz», im Lead: «Von Jesus-Hardlinern über Tantra bis UFO-Gläubigen. Blick hat zusammen mit der Fachstelle Infosekta die auffälligsten Glaubens-Splittergruppen zusammengetragen.» Im Beitrag werden vierzehn verschiedene Gruppierungen kurz beschrieben. Illustriert ist der Artikel mit einem Bild von «Uriella», dem Oberhaupt der Fiat-Lux-Bewegung. Gezeichnet ist der Beitrag von Shamiran Stefanos. Unter Punkt drei steht: «International Christian Fellowship, Zürich. Daran glauben sie: In der Schweiz ist die International Christian Fellowship (ICF) die bekannteste Jugend- und Familienkirche der Evangelikalen. Durch starke emotionale Bindung in sogenannten Small Groups (6 bis 8 Mitglieder) wird der Austritt erschwert. Der Kopf dahinter: Pfarrer Leo Bigger (48) gründete die ICF 1996 in Zürich. Mitgliederzahl: 3200 Besucher pro Woche (Zürich), Tendenz steigend.» Nach den vierzehn Kurzbeiträgen wird erklärt, was unter einer Sekte zu verstehen ist. Der Begriff werde selbst von der Fachstelle Infosekta als schwierig eingestuft, da er nicht eindeutig definiert sei. Sektenhafte Strukturen seien dann zu erkennen, wenn sie einen ausbeuterischen Charakter und dogmatische und absolute Inhalte aufwiesen. 3 Prozent der von Infosekta verzeichneten Beratungen würden die ICF betreffen. (Angaben aus dem Ausdruck des Beschwerdeführers. Allfällige spätere Änderungen des Online-Beitrags sind nicht berücksichtigt.)

B. Gegen diesen Beitrag von «Blick.ch» lässt ICF Zürich am 7. November 2016 anwaltlich vertreten Beschwerde beim Schweizer Presserat führen. Sie sieht die Richtlinien 1.1 (Wahrheitssuche), 2.2 (Meinungspluralismus), 2.3 (Trennung von Fakten und Kommentar), 3.4 (Illustrationen), 3.8 (Anhörung bei schweren Vorwürfen) und 5.1 (Berichtigungspflicht) der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» (nachfolgend «Erklärung») verletzt.

In den letzten Jahren hätten die Medien den Begriff «Sekte» zurückhaltend verwendet und dies nur im Zusammenhang mit einer kontradiktorischen Diskussion, in welcher den betroffenen Gruppierungen – wie der ICF – stets die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt worden sei. Mit dem beanstandeten Beitrag gehe «Blick.ch» aber einen neuen Weg. Die ICF werde geradeheraus als Sekte bezeichnet, «sogar als mächtige Sekte mit gefährlichen Gurus, die sich zwischen Hardlinern, Tantra und UFO-Gläubigen bewege». Der Beitrag unterstelle den Teilnehmern der ICF eine verunglimpfende und herabsetzende Sektenzugehörigkeit. Der Begriff «Sekte» umfasse heute ein starkes, negatives Werturteil, welcher eine kleine, extreme Gruppierung beschreibe, deren Methoden krass gegen die gesellschaftsethischen Werte verstössen, einen ausbeuterischen Charakter aufwiesen, Angstpädagogik betreiben würden, den Weltuntergang erwarteten, ein Schwarz-Weiss-Denken und Feindbilder indoktrinieren würden, autoritär von einem Guru geleitet seien und/oder nicht mit Kritik umgehen könnten. Der Begriff «Sekte» sei klar definiert. Das Eidgenössische Polizei- und Justizdepartement habe klare Indikatoren aufgezeigt, bei deren Vorhandensein tendenziell die Einordnung einer Gruppierung als Sekte gerechtfertigt sei. Solche Indikatoren seien auch dem Webauftritt von Infosekta und gängigen Definitionsplattformen wie Wikipedia und Duden zu entnehmen. Keiner der genannten Indikatoren könne auch nur ansatzweise ICF zugeschrieben werden. Zudem habe der im Titel benutzte Begriff «Guru» im westlichen Sprachgebrauch eine abwertende, spöttische Bedeutung und bezwecke einzig die Verunglimpfung und Herabsetzung der damit betitelten Person.

Mit der extremen Meinung, die ICF sei eine gefährliche Sekte, verstosse «Blick.ch» gegen das Gebot des Meinungspluralismus (Richtlinie 2.2) und der Trennung von Fakten und Kommentar (Richtlinie 2.3). Entgegen der Behauptung von «Blick.ch» gebe es bei der ICF keine Ein- und Austritte. Deshalb sei das Wahrheitsgebot verletzt (Richtlinie 1.1). Mit dem Bild von «Uriella» werde die ICF mit spirituellen, abergläubischen, heilungsversprechenden Praktiken in Verbindung gebracht. Dies stehe in keinem Zusammenhang mit der ICF. Damit sei auch Richtlinie 3.4 (Illustrationen) verletzt. Die Vorwürfe gegen die ICF seien schwerwiegend. Trotzdem sei man dazu nicht angehört worden (Richtlinie 3.8 Anhörung bei schweren Vorwürfen). Zudem sei «Blick.ch» zu einer Berichtigung aufgefordert worden. Eine Berichtigung sei aber nicht erfolgt (Richtlinie 5.1 Berichtigungspflicht).

C. Am 7. Dezember nahm die anwaltlich vertretene Chefredaktion von «Blick.ch» Stellung: Auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, allenfalls sei sie vollumfänglich abzuweisen. «Blick» macht geltend, dass der Sektenbegriff nur an einem Ort, in der Spitzmarke, benutzt worden sei. Im Untertitel werde klar gemacht, dass es um «Glaubens-Splittergruppen» gehe. Es gehe um Glaubensfragen und es gehe um eine «Abspaltung» aus einer grösseren Gemeinschaft. Dass die ICF so gesehen eine christliche Sekte sei, müsse sie als Folge eines gewöhnlichen Sprachgebrauchs hinnehmen. Im Artikel werde unter dem Stichwort «Wann spricht man von einer Sekte?» klargemacht, dass es keine verlässliche Definition von «Sekte» gebe.

Bezüglich des Vorwurfs, die Wahrheitspflicht verletzt zu haben, verweist «Blick» darauf, dass er nicht über formelle Austritte geschrieben habe. «Blick» behaupte auch nicht, der Austritt werde verunmöglicht oder ausgeschlossen, sondern, dass durch die emotionale Bindung in den Small Groups der Austritt erschwert werde. Damit werde auf den Gruppendruck angespielt, der durch die emotionale Bindung in den Small Groups auf der Hand liege.

Der Artikel habe auch keine schweren Vorwürfe erhoben, die zwingend eine Anhörung verlangen würden. Zudem habe «Blick» weder die Richtlinien 2.2 (Meinungpluralismus), 2.3 (Trennung von Fakten und Kommentar) noch 3.4 (Illustrationen) verletzt.

D. Der Presserat wies die Beschwerde der 3. Kammer zu, der Max Trossmann (Kammerpräsident), Marianne Biber, Jan Grübler, Matthias Halbeis, Barbara Hintermann, Seraina Kobler und Markus Locher angehören. Matthias Halbeis trat gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 des Geschäftsreglements des Presserats von sich aus in den Ausstand.

E. Die 3. Kammer des Presserats behandelte die Beschwerde an ihrer Sitzung vom 26. Januar 2017 und auf dem Korrespondenzweg.

II. Erwägungen

1. Unbestritten ist, dass «Blick.ch» die ICF mit dem Beitrag vom 22. Oktober 2016 zumindest indirekt als Sekte bezeichnet. Die von der Beschwerdeführerin angegebenen Quellen definieren zwar den Begriff «Sekte». Die Definitionen lassen aber viel Raum für Interpretationen. Es ist aber nicht die Aufgabe des Presserats, zu beurteilen, welche Gruppierung eine Sekte ist und welche nicht. Aufgabe des Presserats ist es, zu beurteilen, ob «Blick.ch» die medienethischen Regeln eingehalten hat.

Auch bei Beiträgen in Form einer Aufzählung (so genannte Listicals) gelten die Regeln der Medienethik. Werden verschiedene Gruppierungen in einen Topf geworfen, sollten Journalistinnen und Journalisten genau darauf achten, dass die allgemeinen Beschreibungen zu allen Gruppierungen passen.

Im beanstandeten Artikel heisst es in der Spitzmarke: «So mächtig sind Sekten in der Schweiz». Die Leserinnen und Leser können also davon ausgehen, dass «Blick.ch» die nun folgenden vierzehn Gruppierungen als Sekten betrachtet. Im Zusatzartikel unter dem Stichwort «Wann spricht man von einer Sekte?» wird festgehalten, dass laut der Fachstelle Infosekta die Definition des Sektenbegriffs nicht eindeutig sei. Man spreche von einem breiten Spektrum. Es gebe fragwürdige Heiler, problematische Freikirchen und fundamentalistische Gruppierungen unterschiedlicher Couleur. Diese Informationen helfen dem Publikum, sich ein eigenes Bild über den nicht eindeutigen Sektenbegriff zu machen.

2. ICF macht geltend, dass es bei ihr weder Ein- noch Austritt gebe. Deshalb sei die Formulierung «wird der Austritt erschwert» wahrheitswidrig. «Blick.ch» schrieb jedoch, durch eine emotionale Bindung werde der Austritt erschwert. Nach Ansicht des Presserats kann dies tatsächlich auch ohne formelles Ein- und Austrittsverfahren der Fall sein. «Blick.ch» hat das Gebot der Wahrheitssuche (Richtlinie 1.1) nicht verletzt.

3. Gemäss der Praxis des Presserats muss bei schwerwiegenden Vorwürfen eine Anhörung der Betroffenen erfolgen. Ein Vorwurf wiegt schwer, wenn jemandem ein illegales oder damit vergleichbares besonders unredliches Verhalten vorgeworfen wird. Der ICF wird vorgewor-

fen, eine Sekte zu sein und dass der Austritt aus der ICF durch starke emotionale Bindungen erschwert werde. Beides dürften die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an ICF-Anlässen als schwerwiegende Vorwürfe empfinden. Aber beide Aussagen werfen der ICF weder ein illegales noch ein besonders unredliches Verhalten vor. Die Richtlinie 3.8 (Anhörung bei schweren Vorwürfen) ist somit nicht verletzt.

4. Die Beschwerdeführer machen eine Verletzung der Richtlinie 2.2. (Meinungspluralismus) geltend, weil der Artikel eine einzige, extreme Meinung schüre. Aus der Richtlinie lässt sich jedoch weder eine Pflicht zur Ausgewogenheit noch eine solche zur objektiven Berichterstattung ableiten. Auch 2.3 (Trennung von Fakten und Kommentar) ist nicht verletzt, da es sich weder um eine kommentierende noch um einschätzende Berichterstattung handelt. Da die Wahrheitspflicht nicht verletzt worden ist, bestand auch keine Pflicht zur Berichtigung (Richtlinie 5.1).

5. Die Illustration eines Artikels, der von vierzehn Glaubensgruppierungen handelt, mit einer prominenten Person einer dieser Gruppierungen, erachtet der Presserat als unproblematisch. Es ist offensichtlich, dass kein direkter Zusammenhang zwischen «Uriella» und der ICF besteht (Richtlinie 3.4 Illustrationen).

III. Feststellungen

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. «Blick.ch» hat mit dem Artikel «Gefährliche Gurus» die Ziffern 1 (Wahrheitspflicht), 2 (Meinungspluralismus), 3 (Illustrationen / Anhörung bei schweren Vorwürfen), 5 (Berichtigungspflicht) der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» nicht verletzt.